

06. September 2011

Pressemitteilung

## **GVO-Urteil des Europäischen Gerichtshofes:**

### **Honig-Verband erwartet keine kurzfristigen Konsequenzen**

Der Honig-Verband erwartet nach einer ersten Einschätzung keine kurzfristigen Konsequenzen aus dem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofes über die Auslegung der GVO-Verordnung Nr. 1829/2003 in Bezug auf Honig.

„Wir werden das Urteil noch prüfen, gehen aber davon aus, dass die Produkte unserer Mitglieder weiterhin verkehrsfähig sind“, so ein Sprecher des Verbandes. „In Einzelfällen können Polleneinträge von genveränderten Pflanzen nicht ausgeschlossen werden. Beim allergrößten Teil dieser Honige stammen die Pollen allerdings von in Europa als Lebensmittel zugelassenen Pflanzen. Somit verfügt auch der betroffene Honig automatisch über eine ausreichende Zulassung und ist weiter verkehrsfähig. Eine Kennzeichnungspflicht scheidet für diesen Honig aus, weil der Schwellenwert von 0,9 % Pollen aus genveränderten Pflanzen nicht überschritten wird.“

Für die wenigen Pollen von noch nicht umfassend als allgemeines Lebensmittel zugelassenen genveränderten Pflanzen wie z.B. MON 810 gilt allerdings eine Nulltoleranz für Honig.

Ausgelöst wurde dieses Verfahren von einem bayerischen Imker, in dessen Honig Pollen von genveränderten Pflanzen festgestellt wurden. Dieser zog gegen den Freistaat Bayern vor Gericht, um den Anbau der Genmaissorte MON 810 zu verhindern. Das Bayerische Verwaltungsgericht hatte sich darauf hin zur Klärung verschiedener Grundsatzfragen, die sich in dem Verfahren ergeben haben, an den Europäischen Gerichtshof gewandt.

Der Verband beobachtet nach eigener Aussage mit großer Sorge, dass das traditionsreiche und wertvolle Naturprodukt Honig immer häufiger in den Mittelpunkt der politisch motivierten Diskussion um den Einsatz grüner Gentechnik gerückt wird. Keinem Honig würden Pollen von genveränderten Pflanzen bewusst zugesetzt – das Vorkommen geht allein auf Bienenflug und den Wind, über den Pollen kilometerweit verbreitet werden und so in Nektar und Honigtau gelangen können, zurück. „Das ist weder reglementierbar noch kontrollierbar“, so der Verband.

Sollte sich die Rechtsprechung der nationalen Gerichte im Sinne des EuGH-Urteils ändern, würde dies nach Einschätzung des Verbandes einem Teil der Imker ihre Existenzgrundlage entziehen und die Zahl der durch das weltweite Bienensterben bereits stark dezimierten Populationen weiter reduzieren. Bienen dienen aber nicht nur der Erzeugung von Honig, sie haben mit der Bestäubung von Kulturpflanzen auch eine wichtige Funktion in der weltweiten Gewinnung von Lebensmitteln, betont der Verband.

**Honig - Verband e.V.**